

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 28. Decbr. 1801.

1. Warnungsanzeige.

Eine Weibsperson aus hiesiger Grafschaft ist wegen Verwahrlosung ihres neugebohrnen Kindes und des dadurch verursachten Todes desselben mit lebenswüthiger Zuchthausstrafe belegt worden. Tecklenburg d. 19. Decbr. 1801.

Namens der Königl. Tecklenburg Lingen-
schen Regierung. Metting.

2. Citationes Edictales.

Nachdem der zu Dielingen im Amte Rahden Anno 1762 gebohrne Arnold Heinrich Gottfried Stohmann sich wäh- rend seiner Minderjährigkeit entfernt und seit den 24. October 1788 von Amsterdam aus, nichts von sich hören lassen, daher seine drey Geschwister auf seine öffentliche Vorladung und eventuelle Todeserklärung angetragen haben, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird genannter Arnold Heinrich Gottfried Stohmann, oder seine von ihm etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch citiret, sich entweder vor oder doch spä- testens in Termino den 16. October 1802, vor dem Regierungs Referendario Delius bey hiesiger Regierung schriftlich oder per- sönlich zu melden, von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und sodann weitere Anweisung zu gewärtigen. Im

Fall er, oder dessen Erben aber nicht ers- scheinen, oder sich nicht melden sollten, hat er, oder dieselben zu erwarten, daß er und sie nach dem Antrage seiner 3 Ge- schwister für todt erkläret und denselben sein Vermögen als bekannten nächsten In- testat = Erben zuerkannt und überlassen werden soll. Unkundlich ist diese Edictale Citation zweymal ausgefertigt und allhier bey der Regierung und bey dem Amte Rahden affigirt, auch den Lippstädter und Hamburger Zeitungen dreymal, den hie- sigen Intelligenzblättern aber sechs mal inseriret worden. Gegeben Minden den 11. December 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg's-
sche Regierung. v. Armin.

Um die Entschädigung zu reguliren, wel- che, wegen des nunmehr beendigten Chausseebaues auf der Wegestrecke vom Leichthore hiesiger Stadt, bis an die Stadt Bielefeld zu leisten seyn wird, werden hie- durch, in Gemäßheit des von beiden höhern Landes = Collegien erhaltenen Auftrages, alle und jede Real = Prätendenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, deren Grundstücke entweder zu dem neuen Wege eingezogen, oder durch Grandsfahren und Steinbrüche beschädigt worden, imglei- chen solche, die durch entberte Benützung, Entziehung der auf den Ländereyen befind- lich gewesenen Früchte und Holzes, Scha-

den gelitten haben, so wie alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu benutzenden alten Post- und Nebenwegen irgend einigen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, sich in den des Endes angeetzten Terminen, und zwar

1. am 22. Febr. d. J. in Ansehung der Wegestrecke von hiesiger Stadt bis Stedefreund, auf dem Hofe der Wittwe Mederbaumers

2. am 23. Febr. wegen der Wegestrecke von Stedefreund bis zum Hallerbaume, am Milser-Krüge, und

3. am 24. Febr. in Betref der Wegestrecke vom Hallerbaume bis an die Stadt Bielefeld, auf dem Rathhause daselbst, und zwar jedesmahl Morgens 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinreichend legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre habenden Ansprüche und Forderungen zur weiteren rechtlichen Verfügung unständiglich anzugeben.

Ausbleibenden dient zur Nachricht, daß sie durch die demnächst erfolgende Präklusions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Bielefeld und dem Amte Schildeische öffentlich angeschlagen, sondern auch selbige den Mindenschen Intelligenzblättern 6 mal inseriret worden.

Sigl. Herford den 15. Novbr. 1801.
Diederichs.

3. Citatio Creditorum.

Der königlich eigenbehörige Colonus Friedrich Wilhelm Veinker Nr. 10. in der Bauerschaft Lortzen, hat wegen der von dem vorigen Besitzer der Stette contrahirte Schuldenmenge, um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und um Ver-

stattung zinsfreyer Stückzahlung nachgesucht. Alle und jede welche an gedachten Colonum Veinker, aus irgend einem Grunde Forderungen haben, werden demnach vorgeladen, solche am 5 April a. f. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Unterlassungs-Falle haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der übrigen Gläubiger, zurück gewiesen werden.

Am Ravensberg den 2. Decbr. 1801.
Lueder.

Unzulänglichkeits wegen ist über das Vermögen der Wittwe Strothmanns bey Colono Wbstmann zu Peckeloh wohnhaft, der Concurß eröffnet worden. Die an dieselben rechtlichen Anspruch habende Gläubiger werden daher zu Angabe und Liquidation desselben auf den 24. Febr. des bevorstehenden Jahres auf hiesige Gerichtsstube unter der Warnung vorgeladen, daß die Nichterscheinende von der obhandenen Masse ab, und an die Person der Gemeinschuldnerin verwiesen werden sollen.

Am Ravensberg den 16. Decbr. 1801.
Meinders.

Ueber das sämtliche Vermögen des Commercianten Johann Friedrich Schütter, Besitzers der erbmeyerstettisch freyen ehemaligen Diekmanns Stette, Nr. 124. in Brokhagen, ist vermöge heutigen Decretts wegen überhäufte Schulden der Concurß eröffnet und der Herr Justiz-Commissair Ziegler zum Interimscurator und Contradictor angeordnet.

Es werden daher sämtliche Schüttersche Creditores hiemit zur Liquidation und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 21. Jan. a. f. Morgens an hiesige Amtsstube in Halle unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen, welche alsdann nicht persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen und ihre Forderungen nachweisen,

damit von der jetzigen Concursmasse auf immer abgewiesen werden sollen.

Zugleich müssen sich dann die Creditores über die fernere Wahl des Curatoris und wegen Ausmittelung und Verschönerung der Activ-Masse gehörig erklären und deshalb weitere Instruction gewärtigen.

Am Braukwede den 30. Septbr. 1801.

Brune.

Auf Instanz des Hrn. Postmeisters Adl. Wollf allhier ist Unterzeichneten der Auftrag erteilt worden, dessen sämtliche Gläubiger öffentlich vorzuladen, um mit denselben, wegen ihrer Befriedigung, eine gütliche Uebereinkunft zu treffen. Es werden daher alle diejenigen, welche an genannten Hrn. Postmeister Adl. Wollf gegründete Forderungen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in dem auf den 15. Jan. l. J. bestimmten Termin auf Fürstl. Regier.-Commissions-Zimmer gehörig anzuzeigen, auch auf die ihnen vorzulegende Vergleichs-Vorschläge bestimmt sich zu erklären, widrigenfalls und bey etwaigen Zurückbleiben dieselben die Ausschließung von diesem Verfahren zu gewärtigen haben.

Minteln den 14. Decbr. 1801.

Dieter, Regierungs-Secretarius.

4. Verkauf von Grundstücken.

Da in dem zur Subhastation des Telgenerschen Hauses Nr. 482 in der Witebullen Straße nebst Garten Hinterhaus und Hube auf 4 Rube, im angestandenen Auctations-Termin nicht mehr als 1565 Rtl. geboten sind, und die Interessenten dafür in den Zuschlag nicht willigen wollen, so ist auf deren Ansuchen anderweit Terminus auf den 5 Jan. 1802 bezielet in welchen der bestbietende annehmliche Käufer den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden am Stadtgericht den 27. Novbr 1801.

Aschoff.

Es hat sich der hiesige Kaufmann Herr Ernst Christian Schrader entschlossen,

sein eigenthümliches Wohn- und Brauhaus Nr. 171 am Markte, nebst Zubehör meistbietend zu verkaufen. Da nun auf sein Ansuchen zur freywilligen Auctation dieses Hauses terminus subhastationis auf den 5. Jan. 1802 bezielet ist; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an diesem Tage, Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Dabey wird vorläufig bemerkt, daß dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwert ist, und das die dazu gehörige Hube aus 8 Luthorschen Hudedtheilen, theils Feld, theils Wiefeland, welche nahe an der Schweineweide liegen, bestehet, auch, daß diese Realitäten jederzeit in Augenschein genommen, die nähere Beschreibung derselben und die Verkaufsbedingungen aber an jedem Gerichtstage eingesehen werden können. Minden am Stadtgericht den 18. Nov. 1801.

Aschoff.

Auf den Antrag der Casenschen Curatel und auf den Grund des ergangenen Decreti de alienando soll das ohnweit hiesiger Stadt nahe an der von hier nach Herford führenden Chaussee belegene Landgut Pottenau bürgerlicher Qualität mit Einschluß der dazu adquirirten Erbpachtsbesitzungen an der Stadtgemeinheit, so mit sämtlichen dazu gehörenden Gebäuden und übrigen Parzellen durch Sach- und Wirthschaftskundige Auctanten zu dem Werth von 16,81 Rthl. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu Termini auf den 8ten März, 7. May und 19 Julius 1802. angesetzt worden; so werden qualifizierte Käufer eingeladen, sich in den besagten Terminen Morgens 11 am hiesigen Rathhause einzufinden. Wobey noch zur Nachricht dient, daß die Grundstücke nach der Taxe in mehrern, in dem Subhastations-Termin zu eröfnenden Abtheilungen, zuerst einzeln, dann aber das Gebot im Ganzen

zur Licitation gebracht, so wie denn auch allenfalls ein Drittel oder ein Viertel des Kaufgeldes gegen $4\frac{1}{2}$ prct. Zinsen vor der Hand dem Käufer dem Befinden nach gestundet werden soll. Uebrigens können die Special-Lizen bey den Vormündern, Kaufleuten Herrn Heitz und Krüger hieselbst eingesehen werden. Wi-lefeld im Stadtgericht den 14. Decbr. 1801.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

Die dem Herrn Wohlgemuth gehörige, in und bey Borgholzhausen belegene Grundstücke:

- a) ein Wohnhaus, 2 Nebengebäude, Scheune, Hofraum und Garten von ohngefähr 3 Scheffelsaat,
- b) ein Stück Land auf dem Rolle von $1\frac{1}{2}$ Scheffelsaat,
- c) der oberste Paschplacke von 10 Scheffelsaat Holzgrund,
- d) eine Schnepfenflucht von 6 Scheffelsaat,
- e) zwey Röhregruben,
- f) zwey Kirchenstände von 5 und 3 Eizen, und noch ein Kirchenstand auf der langen Prieche, und
- g) zwey Begräbnisse mit Lagersteinen auf dem alten Kirchhofe, sollen am 1ten März, 3. May und 5. Jul. a. f. an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke, die, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 2148 Rthlr. 5 mgr. 3 Pf. veranschlagt sind, einzeln, oder im Ganzen, an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher eingeladen, sich an gedachten 1ten März, 3. May und 5. Julius einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können. Der Anschlag kann übrigens vorher hier am Gerichte eingesehen werden. Amt Ravensberg den 21. Decbr. 1801. Lueber.

5. Gerichtlich confirmirte Contracte.

Es hat der Col. Kürgens Nr. 14 zu Eickhorst seinen Garten am Garrel dem

Colono Gerling Nr. 36. daselbst für 300 Rthlr.

2) der Col. Böhne Nr. 11. zu Eickhorst seine Zimmengartens-Wiese für 335 Rthlr. an dem Col. Stockmann Nr. 15. daselbst;

3) der Col. Peper Nr. 17. zu Eickhorst drey Morgen von seiner Weyde bey dem Hiltler Moore an den Col. Dönniesmeier zu Oberlütbe für 350 Rthlr.

4) der Col. Griefe Nr. 9. zu Elfte einen Kamp für 520 Rthlr. an den Col. Meyer Nr. 2. zu Oberlütbe verkauft.

Sign. Hausberge den 23ten Dec. 1801. Königl. Preuß. Amt.

Schrader.

Es hat der Abteylliche Eigenbehörige Col. Vogelsang zu Dreyen mit Gutsbesitzliche Genehmigung $1\frac{1}{2}$ Schefl. Saat Marskengrundes an den Neumohner Nolte daselbst laut Kaufbriefes vom heutigen dato erb- und eigenthümlich verkauft.

Amt Enger den 21. Decbr. 1801.

Consbruch. Wagner.

6. Verkauf.

Die Wittwe Wolbenhauer machet hiermit bekannt, daß sie ihre, mit guten Kunden versehene Barbierstube zu verkaufen gewillet ist; Kauflustige können sich dahero bey ihr melden, und haben bey einem annehmlichen Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Minden den 10. Decbr. 1801.

Da die königlich eigenbehörige Meier Drees Stette sub Nr. 1. Bauerschaft Teesen durch das im November Monat d. J. erfolgte Absterben der vermittelten Colona Meierin zu Drever, ohne Besitzer ist, und die von ihr nachgelassenen Kinder noch minderjährig sind, so soll die auf diesem Hofe bis dahin bestandene Oeconomie mit Genehmigung der Vormünder aufgehoben, die Stette mit den dazu gehörigen Ländereyen, in so weit selbige nicht der auf dem Hofe wohnenden Leibzüchterin angewiesen und bereits vermietet sind, von Ostern a. f. an auf nachfolgende 16 Jahre meist

Stetend vermietet, das Mobiliar-Vermögen mit Einschluß des vorhandenen Viehes und des vorräthigen Getreides verkauft und die Leistung der auf dem Hofe haftenden Lasten als: Fuhren, Burgfesten, Besserung der Wege und Mählendämme, Jagden und Wachten, die Weackerung der Leibzucht-Länderereyen, die für die Leibzüchterin nothwendigen Fuhren, die vorfallende Leichenfuhren aus der Leibzucht, Mühle, sämtlichen Kotten und 4 zu dem Hofe gehörigen Erbpachts-Stetten, so wie die Anfuhr der Brautwagen nach diesen Erbpächtereyen u. s. w. an den Mindestfordernenden verdungen werden.

Da nun zu dieser Verdingung der öffentl. Lasten, so wie zur Vermiethung der Länderereyen terminus auf d. 18. Januar 1802 Morgens früh 9 Uhr auf dem Meyerhofe zu Drewers, zum Verkauf der Mobilien des Hofgewehrs und des vorräthigen Getreides auf den nächstfolgenden Tag als den 19. Jan. eben daselbst bezieht ist, so werden hierdurch alle und jede, welche von der Meier Drewers Stätte Länderereyen zu miethen, oder von dem vorhandenen Mobiliar-Vermögen das eine oder das andere zu kaufen willens sind, so wie diejenigen welche die vorstehend bemerkten Lasten der Stätte zu übernehmen geneigt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem bezielten Termine, zu der bestimmten Zeit auf dem Meier Drewers Hofe einzufinden, da ihnen denn, dem Bestehen nach unter den alsdenn bekannt zu machenden Bedingungen der Zuschlag ertheilt werden soll.

Gegeben Schlußbesche am Königl. Amte den 5. Decbr. 1801.

Reuter.

7. Verpachtungen.

Die adlichen Gütter Stau und Oldendorf sollen in Termine den 6ten Jan. 1802, unter bekanntzumachenden Bedingungen und wenn annehmlich darauf gebothen, an qualifizierte Pachtlustige, im

Ganzen, jedes Guth besonders oder in einzelnen Theilen verpachtet werden, auf 4 oder 8 Jahr. Es ist belegen das Guth Stau 2 Stunde von Hameln, $\frac{1}{4}$ Stunde von Oldendorf und $2\frac{1}{2}$ Stunde von Rinteln, in sehr fruchtbarer Gegend, und bestehet der Acker aus dem vorzüglichsten Masch und Weizenboden. Es bestehet

1) das Guth Stau, aus 6 Morgen Garten, 110 Morgen Wiesen, 623 Morgen Saatland, hat Mastgerechtigkeit, freyes Holz, Jagd und Fischerey, hinlängliche Spann- und Handdienste. Die baare Geldeinnahme bestehet aus 119 Rthl. 16 ggl. 7 Pf., hat Meyergefälle zu erheben, in Mahl: Schweinen, Lämmern, Hünern, Eyer; ferner 317 Himpen Zins Roggen, 39 Himpen Gerste und 477 Himpen Hafer.

2) Das eine Guth Oldendorf belegen in Oldendorf; zu diesen gehören hinlängliche Gartens, 50 Morgen 90 Ruthen Seebahren Acker, Hude und Schäfererey, Mastung und freyes Holz, Spann- und Handdienste, Mahl: Schweine, Lämmer und Schafe, Hünern und Eyer; ferner 70 Himpen Zins Roggen, 52 Himpen Hafer, 52 Himpen Gerste und 5 Rthl. baare Geldeinnahme.

3) Das 2te Guth Oldendorf belegen daselbst; zu diesem gehören die Gärten beym Hause, 14 Gärten bey Oldendorf, 104 Morgen 45 Ruthen Ackerland, Hude und Schäfererey, Mast und Holzung, Jagd und Fischerey.

4) Der Busings Hof zu Fischbecke, bestehend aus Gebäuden und Gartens, und 41 Morgen 90 Ruthen Saat und Wiesen. Diejenigen die gewillet sind, diese Gütter in einzelnen Theilen, oder im Ganzen zu pachten, und drehalb hinlängliche Sicherheit nachzuweisen im Stande, wollen sich in gedachten Termine auf dem Keller zu Hesse-Oldendorf um 9 Uhr einfinden, und ihr Geborh eröffnen; wer vorher die Anschläge einsehen, und sich von den In-

traden dieser Gätter informiren will, meldet sich bey dem Hrn. Commissions-Rath Schrader zu Minden, oder bey dem Hrn. Procurator Süß sen. zu Rinteln.

6. Nachricht Raub betreffend.

Inhalts eingegangenen Berichts des Amtes Ehrenburg ist vor kurzem in dem Hause des Kaufmanns Wege zu Warrel ein höchst gefährlicher Raub folgendergestalt verübt worden.

Es hat nemlich in der Nacht vom 7. auf d. 8. d. M. eine aus 2 bis 14 Personen zu Fuß und einigen Leuten zu Pferde bestandene Räuberbande dem Wegenschen Hause zu Warrel sich genähert, deren einer Theil alle Zugänge zum Hause von aussen besetzt, der andere aber mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Stallthür in dasselbe eindringt und sich sofort der Bewohner des Hauses und vermuthlich zuerst der beyden an der Hausdähle schlafenden Magde, denen Hände und Füße gebunden und die Betten über die Köpfe geworfen worden, bemächtigt. Hiernächst versuchen ihrer drey das Wegensche Waarenlaager zu erbrechen, verüben auch an der sehr fest verwahrten Thür desselben mit Weilen und Aexten sehr grosse Gewalt, müssen jedoch, nachdem sie die Thür zum Theil eingehauen, davon abstehen, weil der inmittelst erwachte Hausherr in das Waarenlaager, aus seiner daran stossenden Schlafkammer, mit Schießgewehr ihnen entgegen kommt. Die Räuber wenden sich darauf von hier ab nach der Schlafkammer woselbst sie die Thür mit grosser Gewalt zertrümmern und, da der Hausherr auch hier sich ihnen entgegen stellt, selbigen nach einem harten Kampfe überwältigen, ihm mehrere fast tödliche Schläge mit einem schweren Hammer beybringen und ihn binden, auch dessen Ehefrau, welche entfliehen will, mit einem Weilhiebe über den Kopf zu Boden strecken und gleichfalls binden, einen zur Hülfe herbeyeilenden Bedienten des Kaufmanns Wege aber, der

in dieser Nacht bey ihm logiret, nach ihm zugesetzter mörderischer Mißhandlung ebenfalls binden und in seinem Blute liegen lassen.

Inmittelst hat zwar der in dem Wegenschen Hause entstandene Lärm den Nachtwächter herbeygezogen, selbiger wird aber von den aussen Wache haltenden Räubern mit Pistolenschüssen, von schrecklichen Drohungen begleitet, bergestalt empfangen, daß mehrere Kugeln bey ihm weg fliegen, und er sich zurück zu ziehen gezwungen ist. Inessen gelingt es demselben einige Nachbarn aufzuwecken, welche mit Waffen herbey eilen; allein die Räuber wissen selbige durch Schießen und Schlagen, auf alles, was sich ihnen nähern will, eine geraume Zeit von sich abzuhalten, während welcher die übrigen mit Ausplünderung des Wegenschen Hau es sich beschäftigen, und allererst dann, als endlich die Sturmglocke angezogen, der Aufstand unter den Dorfbewohnern allgemeiner geworden, auch einer der Nachbarn einen Schuß unter die Räuber thut, rufen letztere ihren Genossen im Hause zu:

heraus, heraus, ihr vier und zwanzig!

wir können es nicht mehr halten; worauf dann sämmtliche Räuber, ohne daß man ihrer einen habhaft werden können, unter Ausstossung schrecklicher Flüche sich entfernen und nach dem Dorfe Schäkeln sich zurück ziehen, in dessen Nähe sie nach einem ihnen daselbst begegnenden Schneider, den sie umzukehren zwingen wollen, mehrmals niederwerfen und, da er ihnen dennoch entfliehet, zweimal nach ihm schießen.

Folgende Sachen sind von den Räubern aus dem Wegenschen Hause mit fortgenommen worden:

1. etwa 20 Stück Pistolen,
2. ohngefähr 300 Rtl. in grober Silbermünze, worunter sich 5 bis 600 Stück holländische Gulden befunden,
3. 11 silberne Caffeebüffel mit einem W. gezeichnet.

4. eine Taschenuhr mit doppeltem silbernen Gehäuse und römischen Zahlen, nebst daran gehangener tombachenen Kette mit zählernen Uhrschlüssel, und

5. ohngefähr 30 Stück Atlasband und 60 Stück gewässerten seidenen Band, jedes von allerley Farben.

Wann nun dem gemeinen Wesen gar sehr daran gelegen, daß dieses Raubgesindel, welche in einer ausländischen fast jüdischen Sprache geredet und wovon die mehrsten runde Hüte, auch einige, wie die nachgebliebenen Spuren ihrer Fußtritte ergeben, vorn zugespitzte Schuhe oder Stiefel getragen, sonst aber Pistolen, Äxte, Beile und Brecheisen bey sich geführt haben, entdeckt und zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen; so werden hiedurch eines jeden Orts Obrigkeiten in subsidium juris et sub oblatione ad reciproca ersucht, alle der Jurisdiction hiesiger Königl. Justiz-Canzley untergebene Aemter und Gerichte aber befehliget, in ihren Gerichtsbezirken auf die geraubten Sachen und ihre verdächtigen Besitzer genau vigiliren, im Betretungsfalle erstere anhalten und letztere arrestiren zu lassen, und davon schleunigst anhero Nachricht zu ertheilen und respective zu berichten.

Letztlich wird auch demjenigen, welcher das Raubgesindel also sicher nachzuweisen im Stande ist, daß selbiges darauf zur Haft gebracht und zur gebührenden Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von Zweyhundert Rthlr.

allenfalls mit Verschweigung seines Namens, hiedurch ausgelobt.

Hannover den 14. Decbr. 1802.
Königlich-Großbritannische zur Churfürstlich-Braunsch. Lüneb. Justiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Rätbe.

E. H. Rumann.

9. Avertissements.

Auf dem Wege von Rehme nach Minden

ist kürzlich eine hölzerne mit Silber beschlagene Pfeife und mit einem eingeschnittenen kleinen Petschaft versehen, verloren gegangen.

Der redliche Finder wird gebeten, sie gegen eine angemessene Belohnung im Intelligenz-Comtoir abzuliefern.

Bei dem Bäcker Stammelbach sen. sind 2 Stuben 1 Kammer und Küche zu vermieten; auch sind bey demselben Reits-Pferde zu vermieten wie auch Pferde und Chaise für billige Preise.

Bei Hemmerde neue Mallagasche Citronen 36 Stück 1 Rtl. 100 St. 2 Rtl. 12 ggr. Franz Renett-Aepfel 50 St. 1 Rtl., Arrac die Boutl. 1 Rtl. auch 1 Rtl. 8 ggr. Franz-Kirschliqueur in halben Boutl. 7 ggr. die Maas 16 ggr., Braunschweiger Munne die Boutl. 6 ggr., Franz-Wein-Essig die Maas 6 ggr. frische immarginirte Häring das St. 2 ggr.

Bei Isaac Nathan in Rahden sind Kuh- und Kalbfelle vorräthig Käufer können sich innerhalb 14 Tagen einfinden.

Rahden den 23. Decbr. 1801.

Dielefeld. Ein Kleiderschrank von ganz reinen Eichenholz so gut wie neu, soll wegen Mangel an Platz verkauft werden, bey dem Tischlermeister Schuman erfährt man wo solches stehet.

10. Preise der raffinirten Zuckern von der Fabrique Gebrüder Schickler.

in Preuß. Cour.

	fr. lb	15 Mgr.
Canary		15 Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	14 "
Fein Raffinade	-	14 "
Mittel Raffinade		13½ "
Ord. Raffinade		13 "
Fein klein Melis	-	11½ "
Fein Melis	-	10 "
Ord. Melis	-	9½ "
Fein weissen Candies		15

Ord. weissen Candies	13½	6
Hellgelben Candies	12½	5
Gelben Candies	11	2 12
Braun Candies	9½	2 10½
Farine	6	7 8
Syrop 100 Pfund	10½	Rthlr.

Winden den 23 Decbr. 1801.

II. Durchpassirte Fremde.

Den 19. Decbr Hr. Wahlkamp von Bremen nach Nienburg, den 21. Hr. Bierman von Bermeiskirchen nach Bremen, Hr. Merkel von Bielefeld nach Bremen, den 22. Hr. Heeren von Götterbühren nach Bremen, den 27. Hr. Regiments-Chirurgus Voller von Hannover nach Bielefeld, den 25. Hr. Halberstadt und Hr. Hoffman von Leipzig.

Der Mergel, das natürlichste Düngungs- und Verbesserungs Mittel schlechter Aecker und Wiesen.

Von Herrn Pastor Reichmann zu Gr. u. Kl. Biewende.
(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)

(Fortsetzung.)

Allein meistens steht der zu düngende Acker eines Landwirths, mit seinem dazu vorhandenen Misvorrathe in ungleichem Verhältnisse, und er sieht sich daher nicht selten genöthigt, manchen Acker nicht hinlänglich, oder wohl gar ungedüngt zu besaamen.

Diesem Mangel nun abzuhelfen, hat man, so wie schon in ältern, auch in neuern Zeiten seine Zuflucht zu künstlichen Düngungsmitteln zu nehmen gesucht, auch hier und da seine Absicht im Kleinen wohl erreicht; aber wegen der mäßeligen und

theuern Herbeischaffung derselben, diese sonst wohlthätige Sache ins Große, wenigstens bis jetzt, noch nicht in eine vortheilhafte Anwendung bringen können. — Sollte dieß wohl nicht ein Beweis seyn, daß der zur Erde gehörige Mensch diese nicht verachten, sondern sie gebrauchen, und so, wie er aus den Eingeweiden der Thiere Düngungsmittel nimmt, auch solche aus den Eingeweiden der Erde nehmen soll? Ich glaube es bald! und daher ist das natürlichste, Düngungsmittel, welches die Erde aus ihrem Schoße dem Menschen zum willkürlichen Gebrauche willig hergibt, aber an vielen Orten noch unentdeckt aufbewahret, der Mergel. Also suchet, so werdet ihr finden, und gebet der Erde an Düngung wieder, was ihr gehört; dann werdet ihr überflüssigen Ersatz dafür in reichlichen austragenden Erndten zu hoffen haben.

Auf diese Art kann man aus jedem Erdboden Garten machen; aber ohne den Erdboden befruchtende Mittel darf man auch von dem dafür gehaltenen fettesten Boden nicht viel erwarten. Wer Ducaten säet, bekömmet nie mehr, als die Einsaat wieder; aber Dünger schafft ein sonst unfruchtbares Land zur Korn- und Goldgrube um. Und so richtig wie es ist, daß alle und jede Erde an sich selbst unfruchtbar ist, so richtig ist es doch auch, daß sie der Empfänglichkeit mehr, als alle andere geschaffene Dinge, fähig gemacht worden. Und dieses vorausgesetzt, so sehen wir unsere ihr schuldigen Obliegenheiten, in deren Erfüllung sie sich gegen ihre Wohltäter thätig dankbar beweiset, klar am Tage liegen.

Dünger also, ist und bleibt die Seele des Ackerbaues. Das lehrt die Erfahrung das zeigt uns die Erde selbst, durch die in ihren Eingeweiden uns aufbewahrten Mergelgänge.

(Fortsetzung künftig.)